

b) § 6 Abs. 1 Buchst. e sowie die Absätze 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. April 1965 zur Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBl. II S. 295).

Berlin, den 21. Oktober 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S t o p h
Vorsitzender

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
R a m u t a
Stellvertreter des Leiters

**Dritte Verordnung*
über die Verbesserung der Leistungen
der Sozialversicherung.**

Vom 21. Oktober 1966

Zur Verbesserung der Bestattungsbeihilfe für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie ihre Familienangehörigen wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Bestattungsbeihilfe (Sterbegeld) der Sozialversicherung wird beim Tode eines Kämpfers gegen den Faschismus oder eines Verfolgten des Faschismus in Höhe von 400 MDN und beim Tode eines anspruchsberechtigten Familienangehörigen in Höhe von 200 MDN gezahlt.

(2) Beim Tode eines Empfängers einer Hinterbliebenenpension beträgt die Bestattungsbeihilfe 200 MDN.

§ 2

Besteht Anspruch auf eine höhere Bestattungsbeihilfe (Sterbegeld) der Sozialversicherung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, so ist an Stelle des im § 1 genannten Betrages die höhere Bestattungsbeihilfe (Sterbegeld) zu zahlen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S t o p h
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
S e f r i n

Freisanordnung Nr. 1843/15.

**— Inkraftsetzung von Preisanordnungen —
(Ergänzung und Änderung
der Preisanordnung Nr. 1843/14)**

Vom 21. Dezember 1966

Zur Ergänzung und Änderung der Preisanordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Preisanordnung Nr. 4604/1 vom 18. November 1966 — Preise für Baumaterialien bei Lieferung an den Einzelhandel und beim Verkauf an die Bevölkerung — wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft gesetzt. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen. Durch die Preisanordnung Nr. 4604/1 werden die Einzelhandelsverkaufspreise nicht verändert.

(2) Falls Hersteller- oder Großhandelsbetriebe bis zum Inkrafttreten der Preisanordnung Nr. 4604/1 Baumaterialien, die nicht den Mindestgütevorschriften entsprechen, nicht zum Einzelhandelsverkaufspreis, sondern zum Industrieabgabepreis bzw. Großhandelsabgabepreis mit einem Preisabschlag für die Wertminderung an die Bevölkerung verkauft haben, so bleiben diese Preise auch nach Inkrafttreten der Preisanordnung Nr. 4604/1 weiterhin gültig. — Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 4604/1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 2

(1) Vom 1. Januar 1967 an sind die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG) und die Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften (GWG) mit Erzeugnissen gemäß § 1 Absätzen 1 und 3 der Preisanordnung Nr. 1843/14 wie folgt zu beliefern:

- durch Industriebetriebe zu den Industrieabgabepreisen;
- durch Großhandelsbetriebe zu den Großhandelsabgabepreisen

der durch die Preisanordnung Nr. 1843/14 in Kraft gesetzten Preisanordnungen.

(2) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 der Preisanordnung Nr. 1843/14 über die Belieferung der vorstehend genannten Genossenschaften zum Einzelhandelsverkaufspreis durch Industrie- und Großhandelsbetriebe finden vom 1. Januar 1967 an keine Anwendung mehr.

§ 3

(1) Mit Ablauf des 31. Dezember 1966 wird aus der Preisliste 2 der Preisanordnung Nr. 4032 vom 1. April 1966 — Tierzucht- und Tierpflegegeräte — (laufende Nummer 47 der Anlage 1 zur Preisanordnung Nr. 1843/14) die Position 2.2.

Imkereigeräte

(Erzeugnisse der Warennummer 38 42 30 00)

* 2. VO vom 27. November 1959 (GBl. I Nr. 70 S. 905)